

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Jürgen Koppelin, Otto Fricke, Dr. Claudia Winterstein, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Restkreditermächtigungen haushaltsrechtlich konkretisieren – Haushaltsgesetzgeber stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Haushaltsrecht ist das Königsrecht des Parlaments. Dabei kommt den jährlich haushaltsgesetzlich festgelegten Kreditermächtigungen für die Sicherung des parlamentarischen Budgetrechts eine zentrale Bedeutung zu. Die Verfassung legt die Entscheidungskompetenz über die Aufnahme von Krediten in die Hände des Parlaments. Mithin ist der Haushaltsgesetzgeber auch von der Verfassung her in erster Linie zur Finanzdisziplin aufgefordert. Relativiert wird diese Aussage jedoch durch die Tatsache, dass nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen (Restkreditermächtigungen) im folgenden Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können. Die Ermächtigung des Haushaltsgesetzes zur Aufnahme von Krediten geht gemäß § 18 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres. Zwar steht diese Verfahrensweise formal im Einklang mit dem Grundgesetz (Artikel 110 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes – GG), jedoch wird dadurch der Kreditrahmen für das laufende Jahr erhöht, ohne dass das Parlament in seiner Eigenschaft als Haushaltsgesetzgeber über die zusätzliche Kreditaufnahme beschließt.

Auch die Regelung im § 2 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes schafft keine Abhilfe. Das Parlament ist bei der Inanspruchnahme von weitergehenden Kreditermächtigungen beteiligt, doch wird in der Praxis weiterhin im Haushaltsvollzug zunächst die weitergeltende Kreditermächtigung des Vorjahres verbraucht mit der Folge, dass Kreditermächtigungen im steigenden Umfang angesammelt werden können.

Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass die Restkreditermächtigungen mittlerweile auf nunmehr rund 20,1 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2007 angewachsen sind. Wie bereits 1992 und 1995 verzichtet die Bundesregierung jedoch auf einen Teil der Restkreditermächtigungen. So stehen 2007 knapp 10 Mrd. Euro aus dem vergangenen Jahr zur Verfügung. Dieses Vorgehen ist zu begrüßen, zeigt jedoch auch, dass der Verzicht der Inanspruchnahme von vergangenen Ermächtigungen weiterhin allein der politischen Willkür überlassen ist.

Der Bundesrechnungshof vertritt seit Jahren die Auffassung, dass eine nach § 18 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fortgeltende Kreditermächtigung aus dem Vorjahr nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die für das laufende Haushaltsjahr veranschlagte Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme verbraucht ist. Hierdurch würde die Fortgeltung nicht ausgenutzter Kreditermächtigungen des Vorjahres auch tatsächlich auf die gesetzlich vorgesehene Jahresfrist beschränkt.

Eine solche Vorgehensweise erscheint insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des parlamentarischen Haushaltsbewilligungsrechts geboten. Denn durch die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen wird der Handlungsspielraum der Exekutive in unzulässiger Weise ausgedehnt. Wie eine Bugwelle werden so Restkreditermächtigungen aus den Vorjahren vor sich her geschoben und Vorratskredite angesammelt.

Besondere Bedeutung erlangen angesammelte Restkreditermächtigungen in Bezug zur Wirksamkeit der „Goldenen Regel“ nach Artikel 115 GG. Im Haushaltsjahr 2005 verhalfen 19 Mrd. Euro Restkreditermächtigungen dazu, die Grenze des Artikels 115 GG zu umgehen. So konnte auf die Vorlage eines Nachtragshaushaltes verzichtet werden, obwohl die Nettokreditaufnahme im Haushaltsvollzug von ursprünglich 22 Mrd. Euro auf 31,2 Mrd. Euro angestiegen ist. Damit überstieg die Nettokreditaufnahme die Ausgaben für Investitionen um 8,3 Mrd. Euro. Die Darlegungserfordernis bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 115 GG konnte somit umgangen werden.

Zuletzt kritisierte der Sachverständigenrat dieses Vorgehen mit deutlichen Worten und forderte durch eine Verschärfung der Bundeshaushaltsordnung die ersatzlose Abschaffung des Instruments „Restkreditermächtigung“.

Wortlaut und Regelungszweck des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung erfordern daher eine klare zeitliche Begrenzung von Kreditermächtigungen. Dies würde nicht zuletzt das parlamentarische Budgetrecht stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in einer zentralen haushaltswirtschaftlichen Frage von der bisherigen Praxis angesammelter Kreditermächtigungen abzurücken und die älter als ein Jahr datierenden Kreditermächtigungen in Abgang zu stellen;
2. einen Gesetzentwurf mit Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vorzulegen, um die bisher ausgeübte Haushaltspraxis auszuschließen mit dem Ziel, die Rolle des Haushaltsgesetzgebers und damit das Parlament wieder zu stärken.

Berlin, den 28. März 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion